

# Wettbewerbssausschreiben der Schweizer Vereinigung für Heimatschutz zur Erlangung von Plänen für einfache Wohnhäuser

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **3 (1908)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# WETTBEWERBSAUSSCHREIBEN

DER

## SCHWEIZER VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ ZUR ERLANGUNG VON PLÄNEN FÜR EINFACHE



### WOHNHÄUSER



In der Erwägung, dass gerade in der sach- und ortsge-  
mässen Gestaltung der Wohnhäuser für die Bedürfnisse des  
mittleren Bürgerstandes die grössten Schwierigkeiten liegen,  
schreibt die Schweizer Vereinigung für Heimatschutz unter  
schweizerischen und in der Schweiz niedergelassenen Archi-  
tekten, einen öffentlichen Wettbewerb aus zur Erlangung  
von Entwürfen für Häuschen mit ein bis zwei, höchstens  
drei Wohnungen, die mit je drei bis fünf Zimmern für  
Mieter mit einem jährlichen Einkommen von 3 bis 6000 Fr.  
passen sollten. Es wird dabei angenommen, dass höchstens  
 $\frac{1}{5}$  des Jahreseinkommens für Wohnungsmiete verbraucht  
werden darf und dass die Mieterträge das zur Erstellung  
der Häuschen nötige Kapital zu mindestens 6 % verzinsen  
sollten. Der Preis des Bauplatzes, sowie die Unkosten der  
Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen usw. sind nicht in Be-  
tracht zu ziehen.

Die Häuschen sollen keine Arbeiterhäuser und keine  
Villen sein, sondern Wohnhausbauten, wie sie an der  
Peripherie unserer Städte oder in unseren Landorten verlangt  
werden. Jedes Haus ist für eine bestimmte Gegend der  
Schweiz und einen im Lageplan genau zu charakterisierenden  
Platz zu entwerfen, der angenommenen oder wirklich vor-  
handenen Verhältnissen entspricht. Das Gebäude ist dem  
Bauplatz und seiner Umgebung (Landschaft, Stadt, Dorf,  
Strasse, Platz u. s. f.) in Grundriss und Aufbau derart anzu-  
passen, dass einmal die Räume die richtige Lage zur Himmels-  
richtung und zu etwa vorhandenen Strassen, Gärten, Aus-  
sichten erhalten, andererseits die äussere Erscheinung dem  
Ortscharakter völlig entspricht.

Über die Grundrisseinteilung werden keine Vorschriften  
gemacht; doch sollen die Wohn- und Schlafzimmer ge-  
räumig, Küchen, Gänge, sowie Treppen hell und bequem

sein; der übrige Raum ist für Speisekammer, Badezimmer  
Klosetts, Waschküchen, Garderoben, Fahrradkammer usw.  
möglichst auszunützen.

Die architektonische Gestaltung soll einfach aber material-  
gerecht sein mit starker Betonung von Dach, Giebel und  
Farbe und unter Anschluss an heimische Bauformen und  
Baugewohnheiten. Die Wahl der Baumaterialien ist völlig  
freigestellt.

Im Lageplan ist dort, wo der Bauplatz dies zulässt, ein  
einfacher Blumen- und Nutzgarten oder eine kleine Hofan-  
lage miteinzuzeichnen.

Die Entwürfe sind darzustellen in einem Lageplan 1 : 500  
in sämtlichen Grundrissen, Aufrissen und in einem Schnitt  
durch das Treppenhaus 1 : 100, sowie in perspektivischen  
Aussenansichten. Ausserdem ist eine kurze Beschreibung  
beizugeben, sowie eine Kostenberechnung nach dem Kubik-  
inhalt, der gemessen werden soll: bebaute Grundfläche mal  
der Höhe von der tiefsten Stelle des gewachsenen Bodens  
am Hause bis zur Deke des obersten bewohnbaren Raumes.  
Dabei wird angenommen, dass die Häuschen nur dort, wo  
dies durch die Baugesetze verlangt wird, ganz unterkellert,  
die Dächer aber zu Wohnungszwecken ausgebaut werden.  
Der Einheitspreis für den  $m^3$  umbauten Raumes ist den  
ortsüblichen Baupreisen anzupassen.

Alle geometrischen Zeichnungen sind als Federzeichnungen  
zu behandeln, wobei in der Darstellungsart auf die Repro-  
duktion in  $\frac{1}{4}$  der Originalzeichnungen Rücksicht zu nehmen  
ist. Die Perspektiven können farbig behandelt werden.

Auch die Schrift ist so gross zu wählen, dass sie nach  
der Reproduktion noch gut lesbar bleibt. Alle geometrischen  
Zeichnungen müssen mit Massstäben versehen sein; in den  
Lageplan ist der Nordpfeil einzuzeichnen.

Die Projekte sind auf Blätter, die nicht grösser als 50:70 cm sein dürfen, zu zeichnen und jedes für sich in einer Mappe und mit einem besondern Motto versehen, einzureichen. In einem geschlossenen mit dem gleichen Motto versehenen Kuvert hat der Verfasser Name, Wohnort und Heimat anzugeben. Da ein Verfasser sich mit mehreren Entwürfen beteiligen kann, wird für jedes Projekt eine besondere Mappe, ein besonderes Motto und ein besonderes Kuvert mit den Angaben ausdrücklich verlangt.

Projekte, die gegen diese Bestimmungen irgendwie verstossen sind von der Prämierung ausgeschlossen, ebenso solche Entwürfe, die bereits ausgeführt, veröffentlicht oder zu anderen Konkurrenzen eingesandt wurden.

Die Verfasser der prämierten oder mit Ehrenmeldungen ausgezeichneten Entwürfe behalten alle Eigentums- und Verlagsrechte ihrer Arbeiten, treten aber der Schweizer Vereinigung für Heimatschutz das Recht ab, die betreffenden Entwürfe nach Gutfinden **zuerst** ausführlich zu veröffentlichen. Erst wenn die Veröffentlichung abgeschlossen ist, werden die Projekte an die Verfasser kostenlos zurückgegeben. Ausserdem werden sämtliche eingegangenen Arbeiten anlässlich der im Juni stattfindenden Generalversammlung der Vereinigung 14 Tage öffentlich ausgestellt und darnach die prämierten und mit Ehrenmeldungen ausgezeichneten Projekte zu einer Wanderausstellung den einzelnen Sektionen zur Verfügung gestellt. Die Rücksendung der nicht prämierten Arbeiten erfolgt nach Schluss der öffentlichen Ausstellung kostenlos an die bis dahin dem

Sekretariat der Schweizer Vereinigung für Heimatschutz in Basel anzugebenden Adressen.

Als **Preisrichter** werden ernannt die Herren  
Reg. Rat *Dr. A. Burckhardt-Finsler* in Basel als Obmann,  
Architekt Professor *Dr. Gustav Gull* in Zürich,  
„ Stadtbaumeister *Mossdorf* in Luzern,  
„ Münsterbaumeister *K. Indermühle* in Bern,  
„ Redakteur *Dr. C. H. Baer* in Zürich.

Die Preisrichter haben das vorliegende Programm geprüft und gutgeheissen.

An Preisen setzt die Vereinigung aus einen

- I. Preis von 400 Fr.
- II. Preis von 300 Fr.
- III. Preis von 200 Fr.
- IV. Preis von 100 Fr.

An die Anzahl und Höhe der genannten Preissummen ist das Preisgericht nicht gebunden. Doch hat die Summe von 1000 Fr. unter allen Umständen zur Verteilung zu kommen. Die Erteilung von etwaigen Ehrenmeldungen wird dem Preisgericht überlassen. Die Schweizer Vereinigung ist verpflichtet, die prämierten Entwürfe zu veröffentlichen.

Als Einlieferungstermin ist der 15. Mai 1908 bestimmt. Alle Entwürfe sind bis zu diesem Datum mit dem Vermerk **„Wettbewerbausschreiben des Heimatschutz“** versehen an das Sekretariat der Schweizer Vereinigung für Heimatschutz in Basel einzuschicken, das auch weitere Programme dieses Ausschreibens auf Wunsch kostenlos versendet.

JANUAR 1908.

## DER VORSTAND DER SCHWEIZER VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ

DER SCHREIBER:  
PROF. DR. PAUL GANZ

DER OBMANN:  
DR. ALB. BURCKHARDT-FINSLER